

Fortbildung
für
Gefahrenschutzbeauftragte
vom 24.April 2024

Themen:

- Allgemeine Grundlagen zum Gefahrenschutz
- Definition und Gefahrenschutzordnung
- Aufgaben von Gefahrenschutzbeauftragten
- Sonstiges

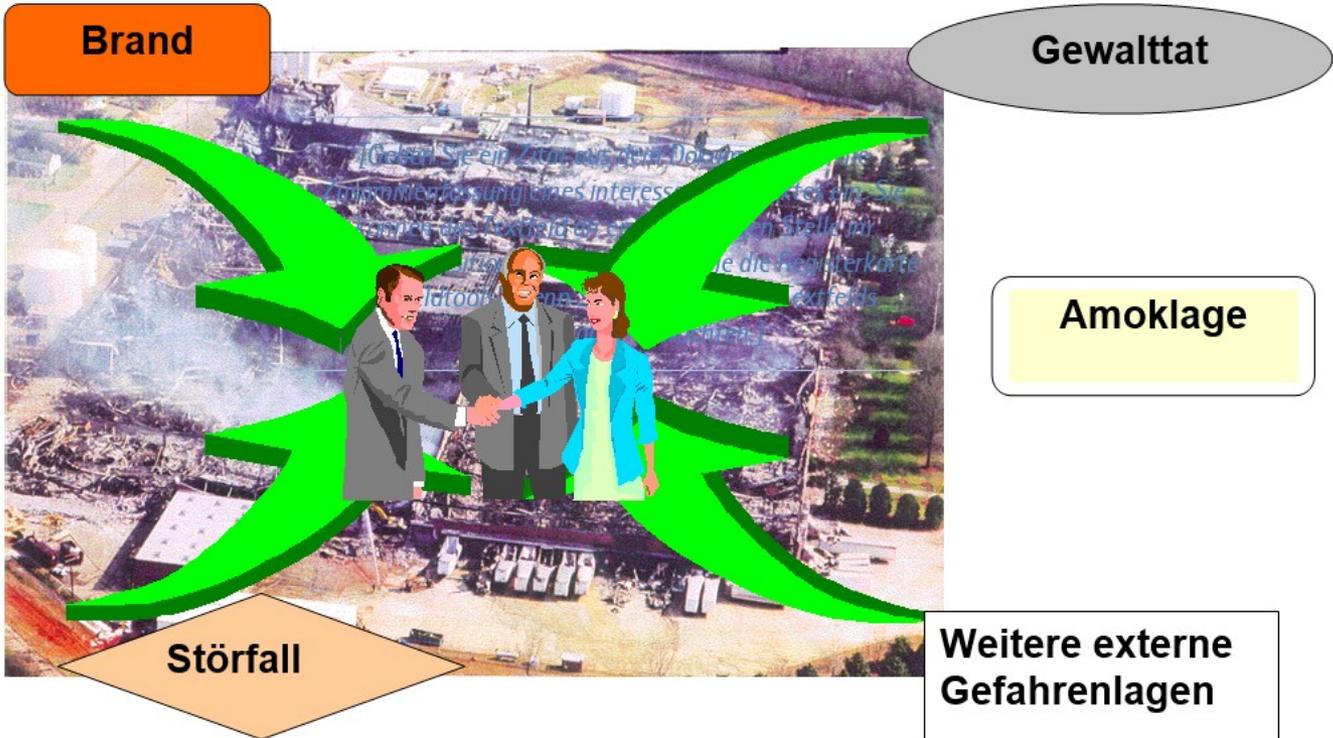
**Gefahrenschutz
beauftragte(r)**



Gefahrenschutzvorsorge – Situationen, die ein schnelles Handeln erfordern

Im Gefahrenfall müssen alle Verantwortlichen reibungslos zusammenarbeiten und natürlich wissen was zu tun ist!

Brennen soll nur die Liebe
(Volksmund)



Gefahrenschutz

Allgemeine Grundlagen

Staatl.
Vorschriften

Andere
Vorschriften

Arbeitsschutzgesetz
§ 9 Besondere Gefahren

LBO
§ 15 Brandschutz

Arb.Stätt VO
§ 4 Anforderungen
2.2 Entstehungsbrände

DGUV V 1 Prävention
§ 22 Notfallmaßnahmen
Notfallvorsorge ist zu
treffen. Ausreichende Za
hl von Versicherten
Einweisen.

DIN- EN Bestimm.

VDS 100
Brandschutz im Betrieb

Pflicht zur Sorge um Sicherheit und Gesundheit des Menschen

Arbeitsschutzgesetz: Gefährdungsbeurteilung

Brandschutz: Bestandschutz oder Schutzbestand – Gefahrenschutz

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Arbeitsschutzgesetz

Ziel: Ermittlung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen gegen die mit der Arbeit verbundenen Gefährdung der Beschäftigten.

§ 3 Gefährdungsbeurteilung entsprechend Betriebsicherheitsverordnung

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach §5 des ArbSchG unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 7 der GefStoffV und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des ArbSchG die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

§ 7 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung entsprechend Gefahrstoffverordnung

Ziel: Beurteilung der physikalisch-chemischen Wirkungen eines Stoffes oder eines Stoffgemisches hinsichtlich Brand- und Explosionsgefahren aufgrund der Tätigkeiten und unter Berücksichtigung der Arbeitsmittel, der Verfahren, der Arbeitsumgebung sowie einer möglichen Wechselwirkung.

Gefahrenschutz - Begriffsbestimmung

Vorbeugender Gefahrenschutz ist der Überbegriff für alle Maßnahmen, die im Voraus die Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung von Bränden und weiteren kritischen Ereignissen verhindern beziehungsweise einschränken.

Im arbeitsschutz- und bauordnungsrechtlichen Sinne dient der vorbeugende Gefahrenschutz

dem Schutz von Leib und Leben.

Die diesbezüglich einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind als Mindestanforderungen zu verstehen.

Der Sachwerteschutz ist hier sekundär und nachgeordnet (Vorgaben durch Sachversicherer).

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen und zu benennen.

Gefahrenschutz beauftragte

Je nach Art des Unternehmens, der Brandgefährdung, der Wertekonzentration, Schichtarbeit und der Anzahl der während der Betriebszeit anwesenden Personen (z.B. Beschäftigte, betriebsfremde Personen, Besucherinnen und Besucher und Personen mit eingeschränkter Mobilität) ist die Anzahl in einer Gefährdungsbeurteilung zu bemessen.

Fluchtwege, Notausgänge, Flucht und Rettungsplan ASR A2.3

Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen (Pkt. 9 – 7 ASR A2.3)

Anhand der Übungen soll mindestens überprüft werden, ob

- die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich ausgelöst werden kann,
- die Alarmierung alle Personen erreicht, die sich im Gebäude aufhalten,
- sich alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, über die Bedeutung der jeweiligen Alarmierung im Klaren sind,
- die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können.

Zur Festlegung der Häufigkeit und des Umfangs der Räumungsübungen sowie zu deren Durchführung sind erforderlichenfalls die zuständigen Behörden hinzuziehen.

Bewährt haben sich jährliche Übungen, wobei die Gefährdungsbeurteilung auch abweichende Fristen ergeben kann.

Gefahrenschutzbeauftragte

Als Gefahrenschutzbeauftragte/r unterstützen Sie Ihren Vorgesetzten bei der Durchführung der Verhütung sowie bei der Verhinderung arbeitsbedingter Gefahren in Gebäuden und Einrichtungen. Sie leisten so einen maßgeblichen Beitrag zur Steigerung der Sicherheit

Verantwortung = Klare Aufgabenstellung + Weisungsbefugnis + Handlungsspielraum

Die Übertragung einer Weisungsbefugnis ist mit der Bestellung zum Gefahrenschutzbeauftragten nicht verbunden.

Er kann nur aufklären, überzeugen, drängen – hinwirken!!!

Deshalb trägt der Gefahrenschutzbeauftragte keine unmittelbare Verantwortung.

Diese tragen der Unternehmer, Vorgesetzte und andere Mitarbeiter, denen der Unternehmer diese Pflichten zur Aufgabe gemacht hat.

Der Gefahrenschutzbeauftragte kann nicht haftbar gemacht werden, weder zivil- noch strafrechtlich – nicht anders als alle anderen Beschäftigten auch.

Gefahrenschutzbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Gefahrenschutzbeauftragte

- Aufgaben -

- Fortschreiben der Gefahrenschutzordnung
- Ansprechpartner für Vorgesetzte/Mitarbeiter – Information
- Mithilfe/Durchführung von Alarmübungen
(Einweisen, bestimmte Räume kontrollieren, Helfen)
- Dokumentation/Auswertung der Übungen
- Wiederkehrendes Begehen der Gefahrenschutzbereiche
- Förderung der Ausbildung/Info von Beschäftigten
(z.B. Umgang Handfeuerlöcher, Kurzfassung Gefahrenschutzordnung)
- ... weitere Aufgaben, je nach Art und Umfang der Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) bereichsabhängig

Tipps zum Einstieg

Damit Sie in Ihrer Funktion als Gefahrenschutzbeauftragte wirkungsvoll arbeiten können, sind einige Vorbereitungen zu empfehlen:

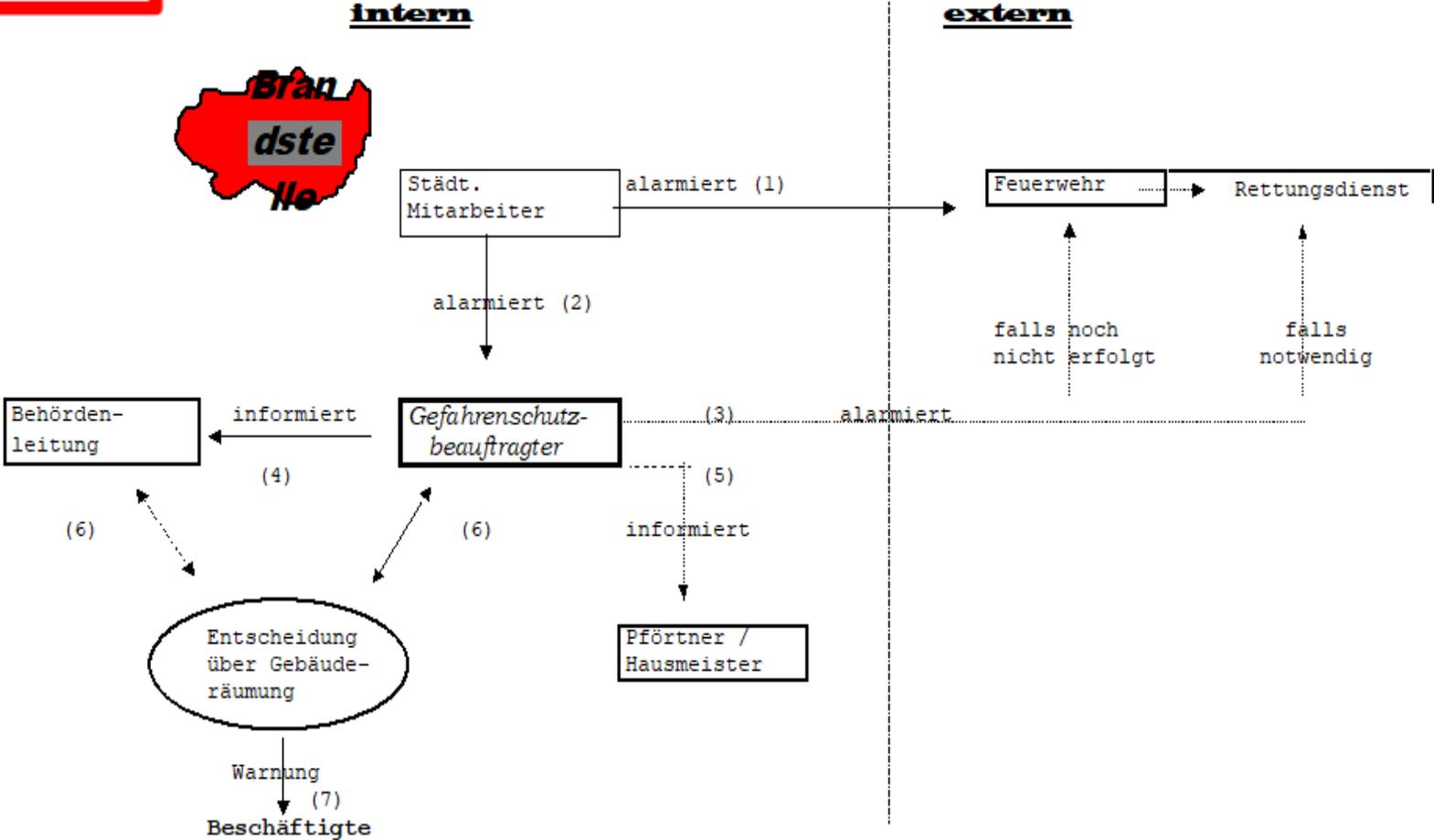
- Sie sollten sich genau mit dem räumlichen und/oder organisatorischen Bereich, für den Sie zuständig sind, vertraut machen.
- Stellen Sie sich den Mitarbeitern Ihres Zuständigkeitsbereiches als Gefahrenschutzbeauftragter vor .
- Informieren Sie sich im Bereich über festgelegte Maßnahmen (z.B. Gefahrenschutzordnung) und fordern die für Sie gültigen Vorgaben an.

Gefahrenschutzbeauftragte übernehmen ihre Aufgaben zusätzlich zu ihrer sonstigen Funktion. Damit sie diese wirksam umsetzen können, muss sichergestellt sein, dass sie:

- alle für ihre Tätigkeit benötigten Informationen und Unterlagen bekommen,
- die Möglichkeit erhalten, an Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen und am Erfahrungsaustausch mit anderen Beauftragten teilzunehmen,
- zu allen Bereichen, für die sie zuständig sind, ungehinderten Zugang haben,
- zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die notwendige Zeit und Gelegenheit verfügen,
- wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.



Meldewege im Brandfall



Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



- Zündquellen vermeiden
- Umgang mit offenem Feuer verboten
- Rauchverbot

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Handfeuermelder betätigen
Ort: _____

NOTRUF 112



Wo ist das Ereignis?
Wer ruft an?
Was ist geschehen?
Wie viele Betroffene?
Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen



Alarmierungs-Signal: _____

- Arbeiten einstellen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Gefährdete Personen warnen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelplatz aufsuchen



Sammelplatz: _____



- Vollzähligkeit prüfen und fehlende Personen sofort dem Vorgesetzten melden
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Eigenschutz beachten

Feuerlöscher benutzen
Wandhydrant benutzen

Erstellt: Arbeitssicherheitsdienst

Betriebsicherheit

Bereich/Gebäude:

Verhalten im Gefahrenfall

----> **Bitte bewahren Sie unbedingt Ruhe!**
Im Brandfall keine Aufzüge benutzen.



Alarmierung durch:

Rettungskräfte anfordern: **Europaweiter Notruf 1 1 2**

Bei der Meldung unbedingt beachten:

Wer meldet den Unfall
Wo ist etwas geschehen
Was ist passiert
Sind Personen gefährdet / Wie viel
Warten auf Rückfragen

Rettungskräfte sind unbedingt einzuweisen!
Den Anordnungen der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

Menschenleben retten

Bei drohender Gefahr: Verantwortlicher ordnet die Räumung des Gebäudes an!
Fremde Personen mitnehmen!

Löschversuch unternehmen, bitte Eigenschutz beachten!



Sammelplatz:

aufsuchen.



Wichtige Telefonnummern:

Polizeirevier:	
Amtsleitung/Vorgesetzter:	
Haustechnik:	
Elektrizitätswerk (Stromversorger):	
Wasserwerk Störungsdienst:	07131 56-2588
Vergiftungs-Informations-Zentrale	0761 192 40



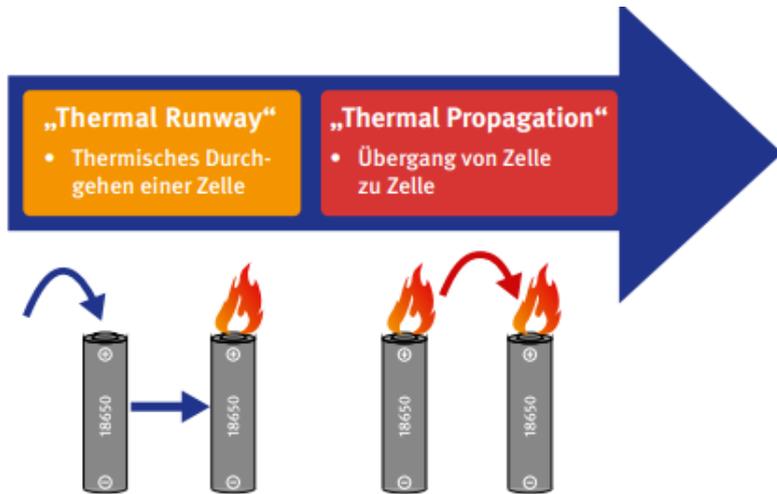


Abb. 14 Brand in einer Zelle und in einem Batteriepack

Druckanstieg	Temperaturbereich	Effekte
660–1400 °C	Feuer, Temperatur über 1000 °C	
> 250 °C	Schlagartige Energiefreisetzung und Kettenreaktionen → „Thermal Runaway“, Thermal Propagation, Flammenbildung	
bei ca. 250 °C	Beginn der exothermen Reaktion	
bei ca. 150 °C	Interner Kurzschluss durch schmelzenden Separator	
bei ca. 130 °C	Wesentliche Funktionen in der Zelle werden gestört. → Shutdown: Elektronenfluss gestört	
ab 70 °C	Elektrolyt in der Zelle erwärmt sich und verdampft.	

Abb. 15 Einfluss von Temperatur auf eine LIB

Einige wichtige Punkte zu Li-Ionen-Batterien (LIB):

- ✓ Ab einer Temperatur von 80 °C beginnt die innere Zersetzung
- ✓ Sichtprüfung vor dem Laden sollte mängelfrei verlaufen
- ✓ Beim Laden LIB auf nichtbrennbare Unterlage stellen
- ✓ Keine Brandlasten in unmittelbarer Nähe
- ✓ Umgebungstemperatur nicht unter 0 °C, LIB sollte nicht sehr kalt sein
- ✓ LIB vor Nässe und Staub schützen, nicht abdecken

Brandschutz - Notfallvorsorge

Verhaltensmuster von Personen in Alarmsituationen

- ▶ Menschen sind bestrebt, den selben Weg hinaus zu benutzen, auf dem sie hinein gekommen sind
- ▶ Hinweisschilder werden nur teilweise wahrgenommen
- ▶ Alarmsignale verlieren bei ständiger Wiederholung an Bedeutung
- ▶ Menschen wählen zwischen alternativen Tätigkeiten – weiter Arbeiten etc.



Brandschutz - Fluchtverhalten

Im Gefahrenfall – Personen sind in 3 Gruppen einzuteilen

1. Gruppe 15%, Personen reagieren rational, geeignet für die Beauftragung besonderer Aufgaben im Gefahrenfall
2. Gruppe ca. 70%, Personen sind betäubt, können mit klaren Anweisungen positiv beeinflusst werden
3. Gruppe 15%, Personen reagieren unberechenbar, Kopfllosigkeit, Angst und blinde Flucht - benötigen Unterstützung



*Herzlichen Dank, dass Sie uns als
Brandschutzbeauftragte(r) –(Brandschutzhelfer) bei der
Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen !*

